



➤ Der Präsident der Wirtschaftskammer, Christoph Leitl, hielt vor kurzem einen bemerkenswerten Vortrag im Klub der Wirtschaftsjournalisten, in welchem er die überbordende Bürokratie in Österreich erneut schwer anprangerte. Im kleinen Österreich gäbe es 20.000 bis 25.000 nationale Vorschriften, zusammen mit europäischen Bestimmungen explodiert der Paragrafenberg bereits auf über 110.000 Regulative.

Das Bürokratie-Monster!

FRÜHER GENÜGTEN 10 GEBOTE!

Früher ist man zur Aufrechterhaltung eines Gemeinwesens mit 10 Geboten ausgekommen, „heute gibt es alleine im Arbeitnehmerschutzgesetz 1.209 Bestimmungen“, sagte Leitl. Dieser Bürokratiewahn führt dazu, „dass es nicht einmal größeren Betrieben gelinge, hier einen Überblick zu behalten“.

Die KLEINE Zeitung hat dann eine Karikatur des begnadeten Cartoonisten Petar Pismestrovic veröffentlicht, welche den kleinen Staatsbürger als Bittsteller vor dem gigantischen „Bürokratie-Monster“ zeigt. Und Christoph Leitl sagt dazu: „Es gibt eine Bedrohung durch eine sich selbständig machende Bürokratie mit einer unvorstellbaren Eigendynamik, die bald niemand mehr stoppen kann!“.

DAS PARKINSON'SCHE GESETZ

Bereits 1957 hat der britische Soziologe Northcote Parkinson, das nach

ihm benannte und berühmt gewordene Gesetz zum ungehemmten Bürokratiewachstum veröffentlicht. Er sagt dazu: „Die größten Leistungen der Bürokratie standen nie im Einklang mit dem gesunden Menschenverstand. Das war schon bei den Bauten des untergehenden Roms und das gilt auch heute genauso. Stets waren sie Zeichen des Niederganges und wurden begleitet von hoher Besteuerung und verschwenderischen Ausgaben“. Dem ist nichts hinzuzufügen!

BRANDSCHUTZ: AKADEMISCHES STIEFKIND!

Viele meiner Leser werden nun fragen, was diese Ausführungen mit dem Brandschutz zu tun haben? Sehr viel, denn auch in diesem Bereich ist ein großer Gesetzeswirrwarr vorhanden. So gibt es alleine über 100 Gesetze, Verordnungen und Richtlinien für den vorbeugenden Brandschutz, welche vor allem für die Errichtung von Bauwerken maß-

geblich sind. An einschlägigen **ÖNORMEN** für den Brandschutz habe ich über 150 derartige Regulative gefunden. Da soll mir noch einer sagen, das wäre einfach! Noch dazu, wo unsere Architekten und Bauingenieure keinen einheitlichen Brandschutz an den Universitäten lernen. Ja, es ist unglaublich: Statik, Wärme- und Schallschutz werden heute verpflichtend gelehrt, der Brandschutz ist aber ein universitäres Stiefkind.

NEUN BAUGESetze

Dazu ist der Brandschutz in unserer kleinen Alpenrepublik hoffnungslos auf 9 Baugesetze und 9 Feuerpolizeigesetze aufgesplittert. Wie wenn es in Tirol, Wien und der Steiermark anders brennen würde. Ein Schildbürgerstreich der besonderen Art, wie ich meine! Und natürlich ein zusätzlicher bürokratischer Aufwand, da alle Baumeister und Architekten die jeweiligen, natürlich zum Teil vollkommen unterschiedlichen Vorschriften, einhalten müssen. Eine gewisse Abhilfe haben nun die aus dem EU-Recht kommenden OIB-Richtlinien gebracht. Aber warum hat man nicht gleich ein Österreichisches Baugesetz geschaffen? Weil es die Bundesländer nicht wollen! St. Bürokratius schau oba!

CHAOS UM DIE FEUERBESCHAU

Ähnlich ist es bei den Feuerpolizeigesetzen: Hier gibt es nicht einmal einheitliche Namen, weil jeder sein eigenes Süppchen kocht. Wenn man beispielsweise das Herzstück dieser Verordnungen, die Feuerbeschau (FB), unter die Lupe nimmt, erkennt man den praktizierten Kantönligeist unserer Bürokraten ganz deutlich: Die Prüffristen schwanken zwischen 3 und 15 Jahren, es gibt keine einheitliche Risikobewertung und die Vorgangsweise ist so und so überall anders. Einmal wird die Feuerbeschau sogar durch ein Landesfeuerwehrgesetz geregelt (Niederösterreich), einmal durch die Kehrordnung (Burgenland) und in Wien gibt es lediglich eine magistratsinterne Übereinkunft. Frau Brigitte Merli von der Feuerpolizei Graz hat dies vor Kurzem erhoben und in einer Tabelle dokumentiert (siehe Anlage). Was wir zur Vereinheitlichung und Verwaltungsreform daher benötigen, ist ein von uns bereits seit Jahrzehnten gefordertes einheitliches Brandschutzgesetz für Österreich. Damit könnte man das Bürokratie-Monster endlich etwas in die Schranken weisen!

Regelungen für die Feuerbeschau – Bürokratismus in Reinkultur!

Feuerbeschau (FB) - Fristen			
Bundesland	Gesetzliche Regelung	Überprüfungs-Fristen	Anmerkungen
Steiermark	§ 18 Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz	4 Jahre: Besonders brandgefährliche Anlagen (Auflistung)	z. B. keine FB in kleineren Büros sowie Ein- und Mehrfamilienhäusern
Kärnten	§ 26 Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung	5 Jahre: Hohes Risiko 9 Jahre: Mittleres Risiko 15 Jahre: Geringes Risiko	Zuordnung nach Listen
Niederösterreich	§ 19 NÖ Feuerwehrgesetz	10 Jahre: Alle Bauwerke	Weitgehend im Kompetenzbereich der Rauchfangkehrer
Oberösterreich	§ 10 OÖ Feuerpolizeigesetz	3 Jahre: Risikoobjekte 8 Jahre: Keine Risikoobjekte 12 Jahre: Kleinhausbauten	Entfall der regelmäßigen FB: → Objekte geringer Brandgefahr → bei Überprüfung durch anerkannte juristische Person
Salzburg	§ 10 SzbG. Feuerpolizeiordnung	5 Jahre: Liste 10 Jahre: Allgemein	Kleinwohnhäuser und Nebenanlagen keine regelmäßige FB
Tirol	§ 16 Tiroler Feuerpolizeiverordnung	5 Jahre: Liste 12 Jahre: Landwirtschaft	Gemeinderat kann die FB mit 12 Jahren Intervall festlegen
Vorarlberg	§ 7 VlbG. Feuerpolizeiverordnung	6 Jahre: Allgemeine Feuerbeschau	Ausnahmen und Verkürzungen möglich!
Burgenland	§ 9 Bgld. Kehrgesetz 2006	5 Jahre: Hohes Risiko 9 Jahre: Mittleres Risiko 12 Jahre: Geringes Risiko	Keine FB, sondern „Feuerstättenbeschau“ durch Rauchfangkehrer, Ausnahmen möglich
Wien	Keine gesetzliche Regelung, sondern magistratsinterne Übereinkunft	5 Jahre Bei besonders brandgefährdeten Objekten	Rauchfangkehrer: Alle Objekte, sonst Behörde, BSB etc.

Quelle: Brigitte Merli, Feuerpolizei Graz, 2014

owid